

**10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der näheren Verfahrensregeln für die Durchführung einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Dezember 1995)*

Inoffizielle koordinierte Fassung

*Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- den Königlichen Erlass vom 15. Dezember 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 zur Festlegung der näheren Verfahrensregeln für die Durchführung einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Oktober 2000)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

## **10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der näheren Verfahrensregeln für die Durchführung einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene**

### KAPITEL I - [Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung]

*[Überschrift von Kapitel I abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Artikel 1** - Am dreißigsten Tag vor dem Tag der Befragung erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Liste der [Teilnehmer an der Volksbefragung].

[In dieser Liste werden die in Artikel 322 § 4 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Personen aufgenommen.]

Für jede Person, die die [Bedingungen für die Teilnahme an der Volksbefragung] erfüllt, sind auf der [Liste der Teilnehmer an der Volksbefragung] Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Hauptwohnort angegeben. Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung, gegebenenfalls pro Gemeindeviertel, entweder in alphabetischer Reihenfolge der [Teilnehmer an der Volksbefragung] oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.

*[Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1, Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 und Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

## KAPITEL II - Aufteilung der [Teilnehmer an der Volksbefragung] und Wahlvorstände

*[Überschrift von Kapitel II abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Art. 2** - Die Aufteilung der [Teilnehmer an der Volksbefragung] in Wahlsektionen erfolgt gemäß Artikel 8 des Gemeindewahlgesetzes.

*[Art. 2 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Art. 3** - Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium benennt unter den [Teilnehmern an der Volksbefragung auf kommunaler Ebene] einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes unter den [Teilnehmern an der Volksbefragung auf kommunaler Ebene] benannt.

Die Artikel 12 bis 20 des Gemeindewahlgesetzes sind entsprechend anwendbar auf die Volksbefragung auf kommunaler Ebene.

*[Art. 3 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Art. 4** - Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium übermittelt jedem [Teilnehmer an der Volksbefragung] mindestens fünfzehn Tage vor der Befragung eine Aufforderung an den Ort, wo er im Bevölkerungsregister eingetragen ist. Falls die Aufforderung einem [Teilnehmer an der Volksbefragung] nicht zugestellt werden konnte, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der [Teilnehmer an der Volksbefragung] sie bis zum Mittag des Tages der Abstimmung abholen kann.

In der Aufforderung wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Lokal der [Teilnehmer an der Volksbefragung] an der Befragung teilnehmen kann und wann die Wahlbüros öffnen und schließen.

Darüber hinaus wird mindestens zwanzig Tage vor der Befragung eine Aufforderungs-bekanntmachung durch Anschlag in der Gemeinde veröffentlicht.

*[Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 und Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

### KAPITEL III - Stimmzettel

**Art. 5** - Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellt den Stimmzettel gemäß den nachfolgend angegebenen Vorschriften.

Auf dem Stimmzettel wird die Fragestellung angegeben.

Hinter der Frage beziehungsweise den Fragen stehen jeweils die Wörter "ja" und "nein".

Hinter den Wörtern "ja" und "nein" befindet sich jeweils ein Stimmfeld.

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis auf. Das Wahlpapier ist weiß.

In jedem Fall müssen die Stimmzettel absolut identisch sein.

**Art. 6** - Artikel 32 des Gemeindevahlgesetzes ist entsprechend anwendbar auf die Volksbefragung auf kommunaler Ebene.

## KAPITEL IV - Einrichtung der Wahllokale und Stimmabgabe

**Art. 7** - Die Wahllokale und die Kabinen, in denen die Wähler ihre Stimmabgabe vornehmen, werden entsprechend dem Muster III in der Anlage des Wahlgesetzbuches eingerichtet.

Es ist mindestens eine Wahlkabine für je zweihundertWähler vorhanden.

**Art. 8** - Die in den Artikeln 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches angeführten Ordnungsvorschriften und die Bestimmungen der Artikel 40 § 2 und 42 des Gemeindewahlgesetzes gelten für die Volksbefragung auf kommunaler Ebene.

## KAPITEL V - Stimmenauszählung

**Art. 9** - Nach Abschluss der Stimmabgabe teilt jeder Wahlbürovorstand dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes sofort die Anzahl [Teilnehmer an der Volksbefragung auf kommunaler Ebene] mit, die an der Abstimmung teilgenommen hat.

[Stellt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes fest, dass die in Artikel 322 § 6 des neuen Gemeindegesetzes erwähnte Teilnahmeschwelle erreicht ist, so lässt er unverzüglich die Stimmenauszählung vornehmen.]

*[Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 und Abs. 2 ersetzt durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Art. 10** - In Gemeinden, in denen das Wahlkollegium nur eine Wahlsektion bildet, nimmt der alleinige Wahlvorstand die Stimmenauszählung vor.

In Gemeinden, in denen das Wahlkollegium zwei oder drei Wahlsektionen umfasst, zählt der Hauptwahlvorstand sämtliche Stimmzettel der verschiedenen Sektionen aus.

**Art. 11** - In Gemeinden mit mehr als drei Wahlsektionen wird ein Zählbürovorstand je 5000 [Teilnehmer an der Volksbefragung] eingerichtet.

Zählbürovorstände bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär, vier Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes unter den [Teilnehmern an der Volksbefragung auf kommunaler Ebene] benannt.

*[Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 und Abs. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Art. 12** - Bevor die Zählbürovorstände die Stimmenauszählung vornehmen, werden alle Stimmzettel aller Wahlbüros gemischt.

**Art. 13** - Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder falten die Stimmzettel auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien ein:

1. Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe,
2. zweifelhafte Stimmzettel,

3. weiße oder ungültige Stimmzettel.

Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne dass etwas an der Einteilung geändert wird, von den Vorstandsmitgliedern überprüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden und der Beschluss des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von den Vorstandsmitgliedern gezählt.

Alle auf die vorerwähnte Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennten Umschlägen verschlossen.

Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und für jede Frage die Anzahl Ja-Stimmen und die Anzahl Nein-Stimmen fest.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

**Art. 14** - Ungültig sind:

1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch den vorliegenden Erlass erlaubt ist,

2. Stimmzettel, auf denen die Frage beziehungsweise die Fragen gleichzeitig mit ja und mit nein beantwortet worden sind,

3. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.

**Art. 15** - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

**Art. 16** - Der Vorstandsvorsitzende übermittelt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes unverzüglich das Protokoll. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes sorgt für die Aufbewahrung aller Protokolle.

**Art. 17** - [Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes teilt dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und dem Provinzgouverneur die Ergebnisse der Befragung mit.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium veranlasst den Anschlag der Ergebnisse am Gemeindehaus, während der Gouverneur für ihre Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz sorgt.

Jeder kann eine Abschrift der erwähnten Ergebnisse erhalten gemäß den Regeln, die durch das Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden und gegebenenfalls durch die diesbezügliche Gemeindeverordnung festgelegt sind.]

*[Art. 17 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

## KAPITEL VI - Automatisierte Wahl

**Art. 18** - Gemeinden, die über ein automatisiertes Wahlsystem verfügen, können dieses System für die Durchführung einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene verwenden.

[KAPITEL VI*bis* - Vollmachtsformular

*[Kapitel VI*bis* mit den Artikeln 18*bis* und 18*ter* eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]*

**Art. 18*bis*** - Das Vollmachtsformular, das für die Volksbefragung zu benutzen ist, entspricht dem Muster in Anlage 1.

Der Text von Artikel 147*bis* des Wahlgesetzbuches wird auf der Rückseite des Vollmachtsformulars gedruckt, wobei jeweils das Wort "Wähler" durch das Wort "Teilnehmer", das Wort "Wahl" beziehungsweise "Wahlen" durch das Wort "Volksbefragung" und das Wort "Wahltag" durch die Wörter "Tag der Volksbefragung" ersetzt werden.

**Art. 18*ter*** - In dem durch Artikel 147*bis* § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Fall entspricht die vom Bürgermeister ausgestellte Bescheinigung dem Muster in Anlage 2.]

## KAPITEL VII - Schlussbestimmung

**Art. 19** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage 1

[Anlage I eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]

Gemeinde .....

VOLKSBEFRAGUNG AUF KOMMUNALER EBENE VOM .....  
WAHLVOLLMACHT

Anlage: - eine Bescheinigung

Unterzeichnete(r), ..... (Name und Vornamen),  
geboren am ..... ,  
wohnhaft in ..... (Straße), Nr. ...., Bfk ..... ,  
als Teilnehmer(in) an der Volksbefragung eingetragen in der Gemeinde ..... ,  
bevollmächtigt hiermit ..... (Name und Vornamen),  
geboren am ..... ,  
wohnhaft in ..... (Straße), Nr. ...., Bfk ..... ,  
bei der Volksbefragung vom ..... in seinem (ihrem) Namen zu wählen,  
und zwar aus folgendem Grund: .....

....., den .....

Der (Die)  
Vollmachtgeber(in)  
(Unterschrift)

Der (Die)  
Bevollmächtigte  
(Unterschrift)

(1) Unterzeichnete(r), Bürgermeister der Gemeinde ..... ,  
bescheinigt hiermit, dass beide, sowohl Vollmachtgeber(in) als Bevollmächtigte(r), im  
Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und dass Hr./Fr. ....  
.....(Name des Bevollmächtigten) der/die .....

(hier Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis angeben - siehe N.B. weiter unten) von  
Hrn./Fr. .... (Name des Vollmachtgebers) ist.

Gemeindesiegel

(Unterschrift des  
Bürgermeisters)

---

(1) Diese Rubrik ist vom Bürgermeister der Gemeinde auszufüllen.

Anmerkung:

Die Rubrik (1) ist nicht auszufüllen, wenn der (die) Vollmachtgeber(in) sich aus religiösen Gründen nicht ins Wahlbüro begeben kann und eine Bescheinigung der betreffenden Behörde der Glaubensgemeinschaft vorlegt.

**N.B.: VERWANDTSCHAFT BZW. VERSCHWÄGERUNG BIS ZUM DRITTEN GRAD:**

- Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, Urgroßvater oder Urgroßmutter, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin

- Ehegatte oder Ehegattin, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Großvater oder Großmutter des Ehepartners, Urgroßvater oder Urgroßmutter des Ehepartners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Ehegatte der Enkelin oder Ehegattin des Enkels, Ehegatte der Urenkelin oder Ehegattin des Urenkels

- Bruder oder Schwester, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante des Ehepartners, Neffe oder Nichte des Ehepartners, Ehegatte der Nichte oder Ehegattin des Neffen (eine Vollmacht darf nicht an leibliche Vettern und Kusinen erteilt werden, da es sich um Verwandte vierten Grades handelt.)

**Art. 147bis**, Auszug aus dem Wahlgesetzbuch, der Volksbefragung angepasst (1)

“§ 1 - Folgende Teilnehmer an der Volksbefragung können einen anderen Teilnehmer bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

1. Teilnehmer, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht fähig sind, sich ins Wahllokal zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bestätigt.

2. Teilnehmer, die aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a) im Ausland bleiben müssen, desgleichen die Teilnehmer, die ihrer Familie oder ihrem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen,

b) unmöglich im Wahllokal vorstellig werden können, obwohl sie sich am Tag der Volksbefragung im Königreich aufhalten.

Die unter den Buchstaben a) und b) erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen die Betreffenden unterstellt sind, bestätigt,

3. Teilnehmer, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgewerbetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung des Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt,

4. Teilnehmer, denen am Tag der Volksbefragung aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Diese Lage wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich befindet, bescheinigt,

5. Teilnehmer, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Tag der Volksbefragung ins Wahllokal zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen,

6. Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich ins Wahlbüro begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen,

7. Teilnehmer, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Tag der Volksbefragung von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung.

Der Antrag muss spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Tag der Volksbefragung beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, dass er selber Teilnehmer ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

(...)

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Teilnehmer handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Volksbefragung, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigelegt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt."

---

Fußnote

(1) Artikel 147*bis* des Wahlgesetzbuches ist gemäß Artikel 322 § 7 des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999, anwendbar auf die Volksbefragung auf kommunaler Ebene, wobei jeweils das Wort "Wähler" durch das Wort "Teilnehmer", das Wort "Wahl" beziehungsweise "Wahlen" durch das Wort "Volksbefragung" und das Wort "Wahltag" durch die Wörter "Tag der Volksbefragung" ersetzt werden.

Anlage 2

[Anlage 2 eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 15. Dezember 1999 (B.S. vom 24. Dezember 1999)]

Gemeinde .....

VOLKSBEFRAGUNG AUF KOMMUNALER EBENE VOM .....

Bescheinigung, durch die die Wahl mittels Vollmacht bei einem Auslandsaufenthalt aus Gründen, die keine beruflichen Gründe sind, erlaubt wird

Unterzeichnete(r), ....., Bürgermeister der Gemeinde  
....., bescheinigt hiermit nach Kenntnisnahme der vorgelegten Belege, dass  
Hr./Fr. .... (Name und Vornamen) (1),  
wohnhaft in ..... (Straße), Nr. ...., Bfk .....,  
eingetragen als Teilnehmer(in) an der Volksbefragung unter der Nummer .....,  
aufgrund eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland, und zwar in ..... (2),  
der nicht durch berufliche oder dienstliche Gründe bedingt ist, unmöglich im Wahlbüro  
vorstellig werden kann. Der (Die) Betreffende, der (die) seinen (ihren) Antrag vor dem .... (3)  
eingereicht hat, erfüllt daher die in Artikel 147bis § 1 Nr. 7 des Wahlgesetzbuches festgelegten  
Bedingungen, um einen anderen Teilnehmer zu bevollmächtigen, in seinem (ihrem) Namen zu  
wählen (4).

....., den .....

Stempel der Gemeinde

Der Bürgermeister  
(Unterschrift)

---

(1) Vor Name und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.

(2) Name des Landes angeben.

(3) Datum des fünfzehnten Tags vor dem Tag der Volksbefragung angeben.

(4) Siehe Rückseite (Auszug aus Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches, der gemäß Artikel 322 § 7 des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999, auf die Volksbefragung auf kommunaler Ebene anwendbar ist).

## AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH (1)

Art. 147*bis* - § 1 - Folgende Teilnehmer an der Volksbefragung können einen anderen Teilnehmer bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen:

(...)

7. Teilnehmer, die aus anderen als den höher angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Tag der Volksbefragung von zu Hause weg sind und daher nicht in der Lage sind, sich ins Wahlbüro zu begeben, sofern diese Verhinderung vorher auf Vorlage der erforderlichen Belege vom Bürgermeister des Wohnsitzes festgestellt wurde; der König bestimmt das Muster der vom Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung.

Der Antrag muss spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Tag der Volksbefragung beim Bürgermeister des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Als Bevollmächtigter darf ausschließlich der Ehepartner oder ein Verwandter beziehungsweise Verschwägerter bis zum dritten Grad bestimmt werden unter der Voraussetzung, dass er selber Teilnehmer ist.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

(...)

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Teilnehmer handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich ins Wahllokal zu begeben.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster vom König festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Volksbefragung, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

§ 4 - Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

§ 5 - Die Vollmachten werden der in Artikel 146 Absatz 1 erwähnten Aufstellung beigefügt und dem Friedensrichter des Kantons mit dieser Aufstellung übermittelt.

---

Fußnote

(1) Artikel 147*bis* des Wahlgesetzbuches ist gemäß Artikel 322 § 7 des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999, anwendbar auf die Volksbefragung auf kommunaler Ebene, wobei jeweils das Wort “Wähler” durch das Wort “Teilnehmer”, das Wort “Wahl” beziehungsweise “Wahlen” durch das Wort “Volksbefragung” und das Wort “Wahltag” durch die Wörter “Tag der Volksbefragung” ersetzt werden.